



Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage
2. Planungsanlass und Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Verfahrensablauf
4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - 4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§3(1) BauGB) und aus der Offenlage (§3(2) BauGB)
 - 4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4(1) BauGB, §4(2) BauGB)
5. Berücksichtigung der Umweltbelange
6. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
7. Fazit

1. Rechtsgrundlage (§ 6a Abs.1 BauGB)

Gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Darin ist darzulegen,

- auf welche Weise die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurde,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung dokumentiert den Abwägungsprozess der Gemeinde Wildeck und erläutert die wesentlichen Entscheidungsgründe für den Satzungsbeschluss.

Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans im Sinne des § 214 BauGB gehen von dieser zusammenfassenden Erklärung nicht aus, da diese (außerhalb des Abwägungsverfahrens zu verfassende) Erklärung eine wirksame Flächennutzungsplanänderung voraussetzt.

2. Planungsanlass und Ziel der 25. Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Wildeck verfolgt das Ziel, einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien sowie zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes Hessen zu leisten.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wildeck erfüllte auf den Flächen nicht das Entwicklungsgebot. Daraus folgt, dass der wirksame Flächennutzungsplan geändert werden musste.

So wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich eines Batteriespeichers auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich des Ortsteils Richelsdorf geschaffen.

Die Planung entspricht den Zielsetzungen der Gemeinde Wildeck zur Förderung erneuerbarer Energien und berücksichtigt den von der Gemeinde beschlossenen Handlungsleitfaden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.



3. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 21.11.2024 ortsüblich bekanntgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden durch ortsübliche Bekanntmachung am 10.11.2025 dargelegt. Die Anhörung der an der Planung Interessierten fand in der Zeit vom 11.11.2025 bis 11.12.2025 statt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die Vereine nach § 60 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 09.11.2025 zur Stellungnahme bis zum 11.12.2025 aufgefordert.

Entwurfs - und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB

Nach dem Entwurfs - und Offenlegungsbeschluss der 25. Änderung des Flächennutzungsplans vom 29.01.2026 durch die Gemeindevertretung und erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsorgan vom 26.02.2026 fand die Offenlegung in der Zeit vom 02.03.2026 bis 02.04.2026 statt.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die Vereine nach § 60 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 02.03.2026 zur Stellungnahme bis zum 02.04.2026 aufgefordert.

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wildeck wurde von der Gemeindevertretung am 21.05.2026 beschlossen und gem. § 6 Abs. 1 am 30.06.2026 genehmigt.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§3(1) BauGB) und aus der Offenlage (§3(2) BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich keine Gesichtspunkte, die eine grundlegende Änderung der Planung erforderlich machten.

Die Gemeinde konnte daher feststellen, dass aus Sicht der Öffentlichkeit keine Einwendungen gegen die Planung bestanden.

4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4(1) BauGB, §4(2) BauGB)

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden umfassend ausgewertet und in die Abwägung eingestellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden insbesondere folgende Sachverhalte berücksichtigt:



Regionalplanung

Seitens des Regierungspräsidiums Kassel bestanden nach Überarbeitung der Planung keine regionalplanerischen Bedenken.

Bergbau

Auf bestehende Bergwerksberechtigungen wurde hingewiesen. Die Eigentümer der Bergwerksfelder wurden beteiligt. Weitere Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Bodenschutz

Die Hinweise der Bodenschutzbehörde führten zu einer Überarbeitung der bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung sowie zu ergänzenden Festsetzungen hinsichtlich

- Bodenschutzkonzept,
- bodenkundlicher Baubegleitung,
- Umsetzung der LABO-Empfehlungen,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Die Hinweise wurden vollständig berücksichtigt.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Konflikte mit Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Die vorgesehenen Pflegemaßnahmen wurden als ausreichend bewertet.

Naturschutz

Die Obere Naturschutzbehörde bestätigte die nachvollziehbare Berücksichtigung der Eingriffsregelung sowie des besonderen Artenschutzes.

Immissionsschutz

Seitens der Immissionsschutzbehörden bestanden keine Bedenken.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaftsbehörde wies grundsätzlich auf den sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen hin. Aufgrund

- der vergleichsweise geringen Flächengröße,
- der nachgewiesenen unterdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit,
- der Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und angrenzende Nutzungen sowie
- der vorgesehenen extensiven Grünlandnutzung

wurden die Bedenken zurückgestellt.

Weitere Fachbehörden, insbesondere Bauaufsicht, Brandschutz sowie Wasserbehörden, erhoben keine Einwendungen.

Die Gemeinde hat sämtliche Stellungnahmen geprüft und, soweit erforderlich, in die Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet. Grundzüge der Planung wurden hierdurch nicht verändert.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

In dem auf Basis einer Umweltprüfung erstellten Umweltberichts sind die Umweltbelange dargestellt.

Innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches bestehen keine speziellen Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB umfassend untersucht.



Geprüft wurden insbesondere die Auswirkungen auf

- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Tiere und Pflanzen,
- biologische Vielfalt,
- Landschaftsbild,
- Mensch,
- Kultur- und Sachgüter.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe wurden unter anderem folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Gründung der Solarmodule ohne Betonfundamente mittels Ramppfosten,
- Bodenschutzkonzept mit bodenkundlicher Baubegleitung,
- extensive Schafbeweidung,
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel,
- Einsaat artenreicher Grünlandmischungen,
- Eingrünung technischer Anlagen,
- Durchlässigkeit der Einfriedungen für Klein- und Mittelsäuger,
- externe Ausgleichsmaßnahmen zur vollständigen Kompensation der verbleibenden Eingriffe.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergaben, dass bei Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den Boden werden durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher festgesetzter Maßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Eine ökologische/bodenkundliche Baubegleitung soll bei der Errichtung der Solarmodule die Umweltbeeinträchtigungen mindern.

6. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Um die notwendige Flächennutzungsplanänderung umzusetzen, als Vorbereitung für das parallel verlaufende Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Vor den Tannen“, wurde sich unter anderem auf das „Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gemeinde Wildeck“, welches am 21.12.2022 vorgestellt wurde, orientiert. Außerdem wurde der Handlungsleitfaden der Gemeinde Wildeck herangezogen. Erstellt wurde das Konzept vom

Berater-Team Armin Raatz der KEEA GmbH (in Auftrag der LEA-Hessen) und von Torsten Schwarz der „wir.solar“.

Wie folgt wurden die Potentialflächen in der Gemeinde Wildeck ermittelt:



GEEIGNETE FLÄCHEN IDENTIFIZIEREN

Grundsätzlich geeignete Flächen für Freiflächenanlagen werden mithilfe von strukturiertem Ablauf ermittelt

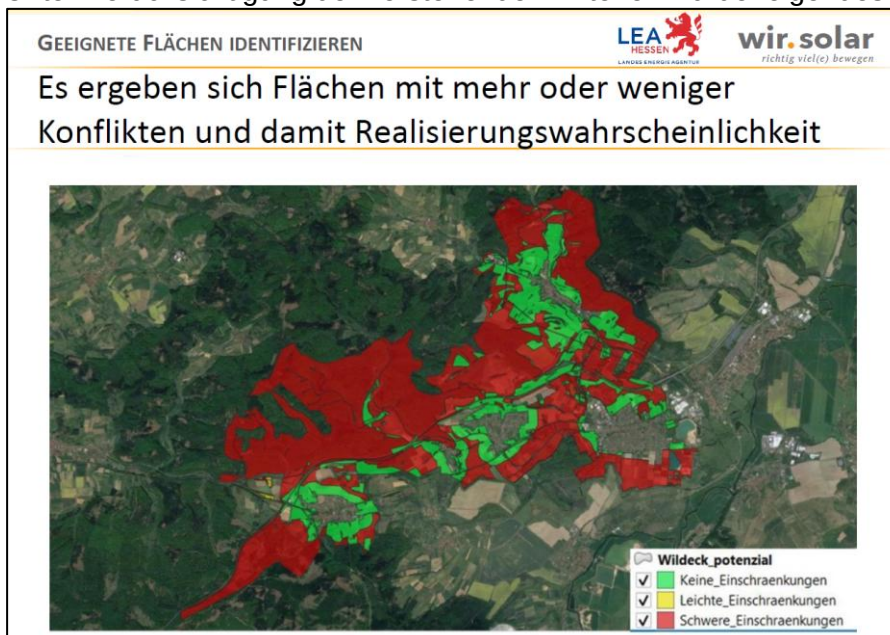
Gesamtfläche der Gemeinde Wildeck

- Siedlungsflächen und Wald
- harte Einschränkung (Biotop, Naturschutzgebiete, etc.)
- schwerwiegende Einschränkung (Vorrang Landwirtschaft, etc.)
- topografische Einschränkung (Nordhänge > 10%, uneben, etc.)
- hoher landwirtschaftlicher Wert (z.B. EMZ/Ackerzahl > 40)
- Einzelflächen mit weniger als 1 ha und keinem Stromabnehmer in Nähe
- sonstige städtebauliche Kriterien (Südhang in Ortsnähe, Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen, wichtig für Natur und Erholung, etc.)

= Potenzialflächen in Wildeck

Ausschnitt „Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gemeinde Wildeck“ vom 21.12.2022
(© Armin Raatz & Torsten Schwarz)

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien wurde folgendes Ergebnis ermittelt:



Ausschnitt „Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gemeinde Wildeck“ vom 21.12.2022
(© Armin Raatz & Torsten Schwarz)

Die in unserer Planung berücksichtigte Fläche liegt in einem Bereich mit „keinen Einschränkungen“:



*Ausschnitt „Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gemeinde Wildeck“ vom 21.12.2022
(© Armin Raatz & Torsten Schwarz)*

Des Weiteren wurden die Kriterien der von der Gemeinde eigens Aufgestellten Kriterienkatalogs zur Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. So liegt die Planfläche unter anderem nicht in einer direkten Sichtachse zur Wohnbebauung. Außerdem ist die Planfläche, wie in Kapitel 2.5 des hiesigen Umweltberichts beschrieben, stark vorbelastet durch bestehende Infrastruktur. Eine hohe landwirtschaftliche Bedeutung kann der Fläche nicht zugeschrieben werden, da die Bewirtschafter selbst, von erschwerten Bedingungen aufgrund der geringen Bodenwertigkeit berichtet haben. Naturschutzfachlich handelt es sich ebenfalls um Flächen, welchen keine hohe Bedeutung zugeschrieben werden kann. Dies hat unter anderem die Kartierung, im hiesigen Umweltbericht unter Kapitel 2.4 zu finden, ergeben.

Der Einspeisepunkt für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt direkt an der Fläche, sodass ein möglichst geringer Eingriff in den Boden gewährleistet werden kann. Des Weiteren besteht auf die Flächen Zugriff, was die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erst möglich macht.

Alternative Standorte hätten entweder höhere Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft oder Naturschutz verursacht oder wären aufgrund fehlender Netzanschlüsse weniger geeignet gewesen.

Die Gemeinde gelangte deshalb zu der Auffassung, dass der gewählte Standort unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange die insgesamt konfliktärmste und städtebaulich sinnvollste Lösung darstellt.

7. Fazit

Die Gemeinde Wildeck kommt nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sowie nach umfassender Prüfung sämtlicher öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die 25. Änderung des Flächennutzungsplans eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes wurden durch umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen angemessen berücksichtigt. Die Hinweise und Anregungen der Behörden wurden in den Planunterlagen weitgehend umgesetzt.



Unter Abwägung aller Belange wurde der gewählte Standort als die insgesamt geeignetste Lösung beurteilt. Die Flächennutzungsplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und leistet zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende sowie der Klimaschutzziele des Bundes, des Landes Hessen und der Gemeinde Wildeck.

Wildeck, den
Der Gemeindevorstand

Alexander Wirth
Bürgermeister